

# Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Vertragsnaturschutz

## RdErl. des MRLU vom 11.4.2002 – 55.3-60129/4.4.2

### Geändert durch: RdErl. des MLU vom 10.4.2003 – 55-3-60129/4.4.2

#### 1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung oder für die Pflege aufgebener landwirtschaftlicher Flächen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen vom 17.5.1999 (ABl. EG L 160 S. 80) und der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 26.2.2002 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1).
- 1.2 Ziel dieser Richtlinie ist es, naturschutzgerechte Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern, die dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes und dem Schutz der Umwelt im Land Sachsen-Anhalt dienen. Die Zuwendungen sollen Einkommenseinbußen der Landwirte ausgleichen und Anreize zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen und aufgebener landwirtschaftlicher Flächen schaffen.
- 1.3 Die Zuwendungen werden gewährt aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft (EG).
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Formen der naturschutzgerechten Landbewirtschaftung:

- a) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland (Anlage 1),
- b) die Umwandlung von Acker in naturschutzgerecht zu bewirtschaftendes Grünland (Anlage 2),
- c) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Streuobstwiesen (Anlage 3),
- d) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen (Anlage 4) oder
- e) die Pflege aufgebener landwirtschaftlicher Flächen (Anlage 5).

#### 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können sein:

a) landwirtschaftliche Unternehmen als natürliche oder juristische Personen, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Betriebssitz in einem Mitgliedsland der EG haben und

b) im Falle der Pflege aufgebener landwirtschaftlicher Nutzflächen auch gemeinnützige Verbände und Vereine und private Nutzungsberechtigte, sofern nachweislich keine Landwirtin oder kein Landwirt die Pflege der aufgegebenen Flächen übernimmt.

Ein landwirtschaftliches Unternehmen führt, wer nachhaltig Erzeugnisse der Pflanzen- und Tierproduktion seines Unternehmens zu Erwerbszwecken anbietet.

Bei Mitgliedern von Vermarktungsorganisationen, Mitgliedern der landwirtschaftlichen Alterskasse (Befreiung gilt ebenso) und Antragstellerinnen und Antragstellern, die Flächen- oder Tierprämien erhalten, gilt die Unternehmereigenschaft als erfüllt.

Der Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente ist ein Indiz für die fehlende Unternehmereigenschaft. Weisen Bezieherinnen oder Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente ihre selbständige Tätigkeit konkret nach, ist die Prämienberechtigung gegeben.

Invaliditätsrentnerinnen und Invaliditätsrentner aus der DDR, deren Rentenansprüche überführt wurden, können ihre Rente trotz selbständiger Tätigkeit beziehen, sofern die individuelle Zuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Bei Bezug anderer Renten darf der Erwerbzweck nur Flächen betreffen, deren Größe die Rückbehaltsfläche nicht überschreitet.

Die Pflege aufgegebenen Flächen ist grundsätzlich auf Landwirtinnen und Landwirte beschränkt. Der Nachweis, dass keine Landwirtin oder kein Landwirt zur Pflege der aufgegebenen landwirtschaftlichen Fläche bereit ist, ist durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen zu führen.

Soweit es sich bei landwirtschaftlichen Unternehmen, bei gemeinnützigen Verbänden oder Vereinen um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Fördervoraussetzung ist, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die im Rahmen dieser Richtlinie beantragten Maßnahmen durchzuführen.

Verpflichtung im obigen Sinne bedeutet die freiwillige Entscheidung des Antragstellers. Freiwilligkeit entfällt dort, wo die zu fördernden Maßnahmen bereits kraft Gesetz, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt), einzuhalten oder untersagt sind.

4.2 Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller:

4.2.1 die Fläche für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften oder pflegen,

4.2.2 sich verpflichten, die Bewirtschaftungsauflagen für folgende Zeiträume einzuhalten:

- a) bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen für fünf Wirtschaftsjahre,
- b) bei Kombination mit Maßnahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) für den gesamten Restverpflichtungszeitraum der MSL-Maßnahme und
- c) bei der Pflege aufgegebenen landwirtschaftlicher Flächen für fünf Wirtschaftsjahre, in Ausnahmefällen, nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen, abweichende, jedoch mindestens einjährige Verpflichtungszeiträume.

Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1.7. eines Jahres und endet am 30.6. des folgenden Jahres.

4.2.3 sich verpflichten, die beantragten Maßnahmen nach Nr. 2 und die speziell von der zuständigen Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen festgelegten Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen im Verpflichtungszeitraum oder Zuwendungszeitraum einzuhalten.

4.3 Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben auf den beantragten Flächen folgende allgemeine Bedingungen einzuhalten:

4.3.1 Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, Torf, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes vom 15.11.1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 183 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) nicht aufzubringen,

4.3.2 Dünger und Gülle nicht aufzubringen, es sei denn, abweichende Regelungen sind nach dieser Richtlinie zugelassen,

4.3.3 bei der Beweidung in der Weideperiode einen Viehbesatz von mindestens 0,3 rauhfuttermittelfressenden Großvieheinheiten (RGV) pro Hektar nach dieser Richtlinie geförderten Grünlandes nicht zu unter- und von 1,4 RGV pro Hektar nach dieser Richtlinie geförderten Grünlandes nicht zu überschreiten. Die Beweidung ist nach den Regelungen der zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen, die im Formblatt für Verpflichtungen dokumentiert sind,

- 4.3.4 Pflanzenschutzmittel nicht aufzubringen, es sei denn, abweichende Regelungen sind nach dieser Richtlinie zugelassen,
- 4.3.5 keine Beregnungs- oder Meliorationsmaßnahmen oder Veränderungen des Bodenreliefs durchzuführen.
- 4.4 Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Agrarumweltverpflichtung eingehen, müssen im gesamten Betrieb mindestens die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne erfüllen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Maßnahmen, die ein Fördervolumen von 51 € je Jahr und Maßnahme unterschreiten, werden nicht bewilligt. Erstanträge, die Zahlungen von unter 153 € im Jahr beinhalten, werden nicht berücksichtigt.
- 5.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich für nachfolgend aufgeführte Formen der naturschutzgerechten Landbewirtschaftung:
- a) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland (Anlage 1):
- |  |                  |
|--|------------------|
| aa) die naturschutzgerechte Mahd von Dauergrünlandflächen                          | 205 bis 450 €/ha |
| bb) die naturschutzgerechte Beweidung v. Dauergrünlandflächen                      | 289 bis 373 €/ha |
| cc) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Mähweiden auf Dauergrünlandflächen | 197 bis 450 €/ha |
- b) die Umwandlung von Acker in naturschutzgerecht zu bewirtschaftendes Grünland (Anlage 2): 481 bis 506 €/ha
- c) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Streuobstwiesen (Anlage 3): 363 bis 900 €/ha
- d) die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen (Anlage 4):
- |   |          |
|---|----------|
| aa) der Schutz und die Entwicklung der Feldhamstervorkommen | 304 €/ha |
| bb) der Schutz und die Entwicklung der Großtrappenvorkommen | 327 €/ha |
| cc) der Schutz und die Entwicklung von Ackerwildkräutern    | 427 €/ha |
| dd) das Anlegen von Ackerstreifen                           | 486 €/ha |
- e) die Pflege aufgebener landwirtschaftlicher Flächen (Anlage 5):
- |                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| aa) aufgegebene Wiesen          | 102 bis 450 €/ha  |
| bb) aufgegebene Streuobstwiesen | 148 bis 450 €/ha. |

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an die Verpächterin oder den Verpächter zurück, muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger selbst oder deren oder dessen Erbinnen und Erben, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin oder vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

Bei der Übergabe und Übernahme der Verpflichtungen ist vor Wirksamwerden des Übergangs der betreffenden Flächen die Übergabe- und Übernahmeerklärung schriftlich und formgerecht der zuständigen Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

- 6.2 Die Bestimmungen der Nr. 6.1 finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllten, sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch Nachfolgerinnen und Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- 6.3 Unbeschadet der Nr. 6.2 findet die Bestimmung der Nr. 6.1 keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die:
- a) infolge von Enteignungen oder Zwangsversteigerungen auf andere Personen übergehen oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz i.d.F. der Bek. vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz i.d.F. der Bek. vom 3.7.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Mietrechtsreformgesetzes vom 19.6.2001 (BGBl. I S. 1149), durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzen;
  - b) ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümerinnen und Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung den Pächterinnen oder Pächtern vorzeitig entzogen werden müssen;
  - c) von Antragstellerinnen und Antragstellern bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümerinnen und Eigentümer oder deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können;
  - d) im Zuwendungszeitraum als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, sich zu einem gemäß §30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.2. 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Art. 90 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), geschützten Biotop entwickeln oder für die förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund gemeinschaftlicher Umweltschutzvorschriften erlassen werden, so dass die freiwillig eingegangenen Bewirtschaftungsbeschränkungen nunmehr zwingend einzuhalten oder nicht mehr durchführbar sind.
- 6.4 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den vorgeschriebenen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
- a) Todesfall der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers;
  - b) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers;
  - c) Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war;
  - d) schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht;
  - e) unfallbedingte Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers;
  - f) Seuchenbefall des Tierbestandes der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, nachdem die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger oder deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger hierzu in der Lage sind.

- 6.5 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können während des Antragszeitraumes eine Umwandlung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen bei der Bewilligungsbehörde beantragen, sofern damit unzweifelhaft Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangenen Verpflichtungen wesentlich erweitert werden und die neue Maßnahme nach VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates genehmigt ist. Die Umwandlung bedarf der positiven Stellungnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Eine Vertragsnaturschutzmaßnahme kann nach positiver Stellungnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde auch in eine Aufforstungsmaßnahme umgewandelt werden, wenn damit unzweifelhaft Vorteile für die Umwelt verbunden sind. Die Vertragsnaturschutzverpflichtung erlischt, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

- 6.6 Erforderliche Änderungen der einzelnen Bewirtschaftungsauflagen und/oder der Zuwendungshöhen für einzelne Maßnahmen, die sich aus den notifizierten Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung der Programme (Evaluierung) ergeben, können mit Wirkung für die Zukunft auch für bereits eingegangene Verpflichtungen durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen werden. Ein sanktions- oder rückzahlungsfreier Ausstieg ist in diesen Fällen nur möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger überzeugend und durch die Bewilligungsbehörde nachprüfbar begründet, warum die Verschärfung der Verpflichtungen für ihn undurchführbar und damit unzumutbar ist.
- 6.7 Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift stillgelegt sind, wird keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung gewährt.
- 6.8 Die gleichzeitige Förderung verschiedener Maßnahmen nach dieser Richtlinie oder von Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung auf derselben Fläche (Mehrfachförderung) ist nicht zulässig. Kumulationen mit Maßnahmen nach den Richtlinien für die markt- und standortangepasste Landwirtschaft sind entsprechend der Kumulationstabelle (siehe Antragsunterlagen) in der jeweils geltenden Fassung möglich.
- 6.9 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, eine Überprüfung der Einhaltung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden von Bund, Land, der Europäischen Gemeinschaft und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen zu gewähren.
- 6.10 Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben das Nutzungsrecht für die beantragten Flächen nachzuweisen.
- 6.11 Gemäß Artikel 23 Abs. 3 Unterabsatz 3 der VO (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28.10.1999 mit Durchführungsvorschriften zu der VO (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung (ABl. EG Nr. L 281 S. 30), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2381/2002 der Kommission vom 30.12.2002 (ABl. EG Nr. L 358 S.119) und Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 der VO (EG) Nr. 2550/2001 der Kommission vom 21.12.2001 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rahmen der VO (EG) Nr. 2529/2001 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch und zur Änderung der VO (EG) Nr. 2419/2001 (ABl. EG Nr. L 341 S. 105), zuletzt geändert durch VO EG Nr. 493/2003 der Kommission vom 11.4.2002 (ABl. EG Nr. 673 S. 5), ist die vorübergehende Abtretung und Übertragung von Prämienansprüchen an Erzeuger zulässig, deren Teilnahme an anderen Umweltprogrammen (nicht Extensivierungsprogramme) den Erwerb von Prämienansprüchen voraussetzt.“

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1 Verwaltungsbestimmungen
  - 7.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
  - 7.1.2 Es gelten die Sanktionsregelungen gem. Artikel 62, 63 und 64 der VO (EG) Nr. 445/2002 der Kommission und gem. RdErl. des MRLU vom 30.3.2001 (MBI. LSA S. 451) -Sanktionserlass des Landes Sachsen-Anhalt- in der jeweils geltenden Fassung.
- 7.2. Kontrollen und Antragsverfahren
  - 7.2.1 Das Antragsverfahren und die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) durchgeführt. Es gelten die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimm-

te gemeinschaftliche Beihilferegeln vom 27.11. 1992 (ABl. EG Nr. L 374 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 495/2001 der Kommission vom 13.3.2001 (ABl. EG Nr. L 72 S. 6), sowie die Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln vom 11.12.2001 (ABl. EG Nr. L 327 S. 11), soweit sie für die Beihilfe anwendbar sind.

- 7.2.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet schlagbezogene Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen und ein Beweidungstagebuch sowie ein Tierbestandsverzeichnis zum Nachweis der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu führen.
- 7.2.3 Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen sind bei den Bewilligungsbehörden erhältlich.
- 7.2.4 Das Formblatt für Verpflichtungen ist Bestandteil des Antrages und bis zum 1.5. vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bei der zuständigen Naturschutzbehörde zur Bearbeitung einzureichen, wenn nicht durch Erlass eine längere Frist bestimmt wird.
- 7.2.5 Der vollständige Antrag auf Förderung (einschließlich Anlagen) ist bis zum 15.5. vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes zu stellen, wenn nicht durch Erlass eine längere Frist bestimmt wird.
- 7.2.6 Für die Annahme der Anträge ist die Bewilligungsbehörde nach Nr. 7.3.1 zuständig.

### 7.3. Bewilligung

- 7.3.1 Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, in dessen Zuständigkeitsbereich der Betriebsitz nach § 4 Abs. 1 Flächenzahlungs-Verordnung vom 6.1.2000 (BGBl. I S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.3.2001 (BGBl. I S. 473) liegt. Liegt der Betriebsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt, entscheidet das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung über den Antrag, in dessen Zuständigkeitsbereich der größte Teil der beantragten Flächen liegt.
- 7.3.2 Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid und grundsätzlich für den gesamten Verpflichtungszeitraum. Sie umfasst jährlich zu zahlende Beträge.
- 7.3.3 Die Bewilligungsbehörde überprüft stichprobenartig (jährlich mindestens 5 v. H. der Zuwendungsempfängerinnen oder der Zuwendungsempfänger), ob die Voraussetzungen nach Nr. 4. und 6. noch vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Prüfung sind Niederschriften anzufertigen.

### 7.4. Auszahlung

- 7.4.1 Bis spätestens zum 15.5. des laufenden Wirtschaftsjahres ist bei der Bewilligungsbehörde ein Antrag auf Auszahlung zu stellen. Bis zum 15.7. nach Ende des Wirtschaftsjahres sind die Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen und die Nachweisführung zur Einhaltung der Beweidungsverpflichtungen vorzulegen. Durch Erlass kann jeweils eine längere Frist bestimmt werden.
- 7.4.2 Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und fristgerechter Vorlage der Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen auf das von den Antragstellerinnen und Antragstellern angegebene Konto.

## 8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage 1 (A 1)****A 1 Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland**

- A 1.1 Die naturschutzgerechte Mahd von Dauergrünlandflächen
- A 1.2 Die naturschutzgerechte Beweidung von Dauergrünlandflächen
- A 1.3 Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Mähweide auf Dauergrünlandflächen

**A 1.1 Die naturschutzgerechte Mahd von Dauergrünlandflächen**

- A 1.1.1 Bewirtschaftungsvorgaben, wie z. B. Mahdtermine, jährliche Mindestnutzungsdauer, Ruhezeiten, An- und Nachsaaten, werden im Formblatt für Verpflichtungen durch die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt.
- A 1.1.2 Pflegemaßnahmen wie Walzen und Schleppen sind nur vor Vegetationsbeginn oder auf Wiesenbrückerflächen nicht nach dem 20.3. durchzuführen. Umbruch und weitere Bodenbearbeitung sind nicht zulässig.  
Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen nach positiver Stellungnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde zulassen.
- A 1.1.3 Der Aufwuchs ist nach Vorgabe der zuständigen Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen, mindestens jedoch einmal im Jahr von der Fläche zu entfernen.
- A 1.1.4 Dünger und Pflanzenschutzmittel sind nicht auszubringen.  
Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen nach positiver Stellungnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde, ggf. in Abhängigkeit von Bodenuntersuchungen zulassen.
- A 1.1.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt bezogen auf die förderfähige Fläche jährlich:
 

a) ohne terminliche Einschränkung des Schnittzeitpunktes*	205 €/ha
b) mit terminlicher Einschränkung des Schnittzeitpunktes nach Vorgabe der zuständigen Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen ab dem 15.6. (auf Bergwiesen gemäß RdErl. des MU vom 1.6.1994, MBl. LSA S. 2099 - Biotoptypen-Richtlinie LSA - ab 15.7.)**	251 €/ha
c) Pfeifengraswiesen und Seggenriede ab 1.8. bis spätestens 30.11.	281 €/ha
d) wenn nur Handmahd auf Grund der natürlichen Gegebenheiten möglich ist	450 €/ha
e) bei Mahd mit Balkenmäherwerk zusätzlich	26 €/ha

\*) Witterungsbedingte Verspätungen haben keinen Einfluss auf die Beihilfeshöhe.

\*\*) Davon abweichende Termine können durch die Bewilligungsbehörde jährlich, nach Abstimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mit den Antragstellerinnen und Antragstellern, festgelegt werden.

**A 1.2 Die naturschutzgerechte Beweidung von Dauergrünlandflächen**

Keine Beweidung auf Nasswiesen des Calthion und auf Pfeifengraswiesen und Seggenriede.

- A 1.2.1 Bei der naturschutzgerechten Beweidung ist ein Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 rauhfuttermessenden Großvieheinheiten (RGV) pro Hektar nach dieser Richtlinie geförderter Dauergrünlandfläche in der Weideperiode einzuhalten. Abweichende Regelungen können vorab von der zuständigen Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen festgelegt werden.
- A 1.2.2 Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde zur Weideplanung (z. B. zu Nutzungsterminen, Nutzungshäufigkeit, Besatzdichte, Besatzstärke, An- und Nachsaaten) der Weideflächen werden im Formblatt für Verpflichtungen festgelegt.
- A 1.2.3 Dünger und Pflanzenschutzmittel sind nicht auszubringen.  
Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen nach positiver Stellungnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde, ggf. in Abhängigkeit von Bodenuntersuchungen zulassen.
- A 1.2.4 Bei der Standweide sind Gewässerufer und Nassstandorte auszukoppeln.  
Die Abstände legt ggf. die zuständige Naturschutzbehörde fest. Gehölze müssen vor Beeinträchtigungen durch das Weidevieh geschützt werden.
- A 1.2.5 Die Zufütterung auf der Fläche und die Pferchung sind nur auf Flächen erlaubt, die durch die zuständige Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen vorgegeben werden.  
Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen nach positiver Stellungnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde zulassen.
- A 1.2.6 Die Viehbestände werden in dem landwirtschaftlichen Betrieb so verteilt, dass sämtliche Weideflächen bewirtschaftet werden und es somit nicht zu einer Überweidung oder einer Unternutzung kommt.
- A 1.2.7 Der Aufwuchs ist mindestens einmal im Jahr vollständig von der Fläche zu entfernen. Gelingt dies nicht allein durch Beweidung, hat eine Weidepflege in Form der Nachmahd zur Entfernung des Weiderestes zu erfolgen. Die wirtschaftliche Verwertung des Mähgutes ist erlaubt.
- A 1.2.8 Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne einen Nachweis darüber zu führen, dass die Beweidungsaufgaben gemäß Formblatt für Verpflichtungen eingehalten wurden. Dieser Nachweis ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- A 1.2.9 Die Höhe der Zuwendung beträgt bezogen auf die förderfähige Fläche jährlich:
- |   |          |
|---|----------|
| a) ohne terminliche Einschränkung der ersten Nutzung*   | 289 €/ha |
| b) bei Pensionsviehhaltung auf Bergwiesen gemäß<br>Biototypen-Richtlinie LSA zusätzlich   | 26 €/ha  |
| c) mit terminlicher Einschränkung der ersten Nutzung<br>nach Vorgabe der zuständigen Naturschutzbehörde im<br>Formblatt für Verpflichtungen ab dem 15.6.<br>(auf Bergwiesen gemäß Biototypen-Richtlinie LSA ab 15.7.)** | 348 €/ha |
| d) Pensionsviehhaltung auf Bergwiesen gemäß<br>Biototypenrichtlinie LSA mit terminlicher<br>Einschränkung der ersten Nutzung  | 373 €/ha |

\*) Witterungsbedingte Verspätungen haben keinen Einfluss auf die Beihilfeshöhe.

\*\*) Davon abweichende Termine können durch die Bewilligungsbehörde jährlich, nach Abstimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mit den Antragstellerinnen und Antragstellern, festgelegt werden.

**A 1.3 Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Mähweide auf Dauergrünlandflächen**  
Keine Mähweide auf Nasswiesen des Calthion und auf Pfeifengraswiesen und Seggenriede.

A 1.3.1 Wenn im Formblatt für Verpflichtungen keine anderen Regelungen festgelegt werden, gilt, dass der erste Aufwuchs im Jahr zu mähen und der zweite Aufwuchs zu beweiden ist.

A 1.3.2 Es gelten alle Bestimmungen zu A 1.1 naturschutzgerechte Mahd von Dauergrünlandflächen und zu A 1.2 naturschutzgerechte Beweidung von Dauergrünlandflächen mit Ausnahme der Unterpunkte A 1.1.5 und A 1.2.9 zu den jeweiligen Fördersätzen.

A 1.3.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bezogen auf die förderfähige Fläche jährlich:

a) ohne terminliche Einschränkung der ersten Nutzung*	197 €/ha
b) mit terminlicher Einschränkung der ersten Nutzung nach Vorgabe der zuständigen Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen ab dem 15.6. (auf Bergwiesen gemäß Biotoptypen-Richtlinie LSA ab 15.7.)**	256 €/ha
c) bei Pensionsviehhaltung auf Bergwiesen gemäß Biotoptypen-Richtlinie LSA zusätzlich	26 €/ha
d) bei Mahd mit Balkenmäherwerk zusätzlich	26 €/ha
e) wenn nur Handmahd auf Grund der natürlichen Gegebenheiten möglich ist	450 €/ha

\*) Witterungsbedingte Verspätungen haben keinen Einfluss auf die Beihilföhe.

\*\*) Davon abweichende Termine können durch die Bewilligungsbehörde jährlich, nach Abstimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mit den Antragstellerinnen und Antragstellern, festgelegt werden.

**Anlage 2 (A 2)****A 2 Die Umwandlung von Acker in naturschutzgerecht zu bewirtschaftendes Grünland**

- A 2.1 Bei Pachtflächen ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- A 2.2 Es gelten alle Bestimmungen zu A 1.1 naturschutzgerechte Mahd von Dauergrünlandflächen und zu A 1.2 naturschutzgerechte Beweidung von Dauergrünlandflächen mit Ausnahme der Unterpunkte A 1.1.5 und A 1.2.9 zu den jeweiligen Fördersätzen. Es gelten die Bestimmungen zu A 1.3 mit Ausnahme der Unterpunkte und A 1.3.2 und A 1.3.3 zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung der Mähweide.
- A 2.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bezogen
- |  |          |
|--|----------|
| a) auf die förderfähige Fläche jährlich: | 481 €/ha |
| b) bei Mahd mit Balkenmäherwerk          | 506 €/ha |

**Anlage 3 (A 3)**

- A 3 Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Streuobstwiesen**  
Förderfähig sind Obstbestände oder Teile von Obstbeständen, die die Kriterien nach Nr. 24.2 der Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt als geschützte Streuobstwiese erfüllen.
- A 3.1 Die Streuobstwiese oder der beantragte Teil einer Streuobstwiese muss eine Mindestgröße von 0,300 ha oder 10 Obstbäumen aufweisen. Der Baumbestand soll mindestens 35 Obstbäume pro Hektar umfassen.
- A 3.2 Im Verpflichtungszeitraum ist der erforderlichen Baumschnitt an allen Obstbäumen mindestens einmal naturschutzgerecht durchzuführen. Dabei sind die Baumhöhlen und ein Totholzanteil von mindestens 10 v.H. zu belassen.
- A 3.3 Die Pflege der Fläche ist nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer naturschutzfachlichen Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Die Fläche ist mindestens einmal pro Jahr zu mähen oder zu beweiden. Der Schutz der Bäume ist dabei zu gewährleisten. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren, nur in begründeten und von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigten Fällen kann dieses als Mulch auf der zu pflegenden Fläche verbleiben.
- A 3.4 Bäume (auch abgestorbene Bäume) dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer positiven Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde beseitigt werden. Neupflanzungen sind mit der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer positiven Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- A 3.5 Dünger und Pflanzenschutzmittel sind nicht auszubringen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen nach positiver Stellungnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde ggf. in Abhängigkeit von Bodenuntersuchungen zulassen.
- A 3.6 Die Höhe der Zuwendung beträgt bezogen auf die förderfähige Fläche jährlich:
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) bei Maschinenmahd des Aufwuchses   |          |
| aa) Mahd und Abtransport des Mähgutes | 460 €/ha |
| bb) Mahd und Mulchen                  | 501 €/ha |
| b) bei Beweidung des Aufwuchses       | 363 €/ha |
| c) bei Handmahd des Aufwuchses        |          |
| aa) Mahd und Abtransport des Mähgutes | 900 €/ha |
| bb) Mahd und Mulchen                  | 900 €/ha |

## **Anlage 4 (A 4)**

### **A 4 Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen**

#### **A 4.1 Allgemeine Bestimmungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Ackerflächen**

A 4.1.1 Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer N-Düngemittel, chemisch-synthetischer PK-Düngemittel und chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel (N-Stickstoff, P- Phosphor, K-Kalium). Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen nach positiver Stellungnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde zulassen.

Nützlichsschonende und bedingt nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel (gemäß aktueller Liste siehe Anlage 7) dürfen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde aufgrund einer positiven Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde eingesetzt werden. Außerbetriebliche organische Dünger sind nicht einzusetzen.

A 4.1.2 Brachliegende Flächen, die nach den Bestimmungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Ackerflächen gefördert werden, sind nicht auf die konjunkturelle Stilllegung anzurechnen. Während des gesamten Zuwendungszeitraumes erfolgt die Zahlung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie.

A 4.1.3 Im Formblatt für Verpflichtungen können zusätzliche Auflagen oder Ausnahmeregelungen durch die zuständige Naturschutzbehörden festgelegt werden.

#### **A 4.2 Der Schutz und die Entwicklung der Feldhamstervorkommen**

Förderfähig sind Flächen in Gebieten mit nachgewiesenen Feldhamstervorkommen.

A 4.2.1 Es sind mehrjährige Futterpflanzen, vor allem Luzerne oder Wintergetreide anzubauen, sofern durch die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer positiven Stellungnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde keine anderen Regelungen getroffen werden.

A 4.2.2 In der Zeit vom 30.6. bis 10.10. darf keine Bodenbearbeitung durchgeführt werden. Schwade sind liegenzulassen. Ab dem 10.10. ist nicht tiefer als 25 Zentimeter zu pflügen.

A 4.2.3 Bei mehrjährigen Kulturen darf der Aufwuchs höchstens zweimal im Jahr entfernt werden.

A 4.2.4 Nach Vorgabe der zuständigen Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen ist die Stoppel über den Winter stehen zu lassen.

A 4.2.5 Die Brache ist im Zuwendungszeitraum unzulässig.

A 4.2.6 Entgegen der Bestimmungen unter Punkt A 4.1.1 ist die Anwendung von Düngemitteln zugelassen.

A 4.2.7 Die Höhe der Zuwendung beträgt bezogen auf die förderfähige Fläche jährlich: 304 €/ha

#### **A 4.3 Der Schutz und die Entwicklung der Großtrappenvorkommen**

Förderfähig sind Flächen in Gebieten mit nachgewiesenen Großtrappenvorkommen sowie deren Randzonen.

A 4.3.1 Es sind Leguminosen, insbesondere Luzerne, Raps, Senf, Rübsen, Kohlartern (z. B. Markstammkohl) oder Getreide (außer Mais) anzubauen, sofern durch die zuständige Naturschutzbehörde keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Fruchtfolge und die anzubauenden Kulturen sind mit der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer positiven Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

A 4.3.2 Bei einer entsprechenden Schneesituation sind die Futterflächen streifenweise von Schnee zu räumen.

A 4.3.3 Die Brut und die Jungenaufzucht dürfen nicht gestört werden, vor allem in der Zeit vom 10.4. bis 30.6. sollten die Flächen nicht betreten werden.  
Der Einsatz von Agrarflugzeugen und die Nacharbeit sind in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr verboten.

A 4.3.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt bezogen auf die förderfähige Fläche jährlich: 327 €/ha

#### **A 4.4 Der Schutz und die Entwicklung von Ackerwildkräutern**

Förderfähig sind Flächen mit gefährdeten Arten (Rote Liste Arten), geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung vom 14.10.1999 (BGBl. I S. 1955, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.1999 (BGBl. I S. 2843) bzw. nach Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. 10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S.42) - FFH-Richtlinie - und Zeigerarten für standortgerechte Segetalgesellschaften.

A 4.4.1 In der Fruchtfolge sind mindestens 50 v.H. Getreideanteil zu gewährleisten.

A 4.4.2 In jedem Jahr sind wechselweise 50 v.H. der Fläche brachfallen zu lassen.

A 4.4.3 Ackerwildkräuter dürfen nicht beseitigt werden. In Ausnahmefällen kann eine mechanische Beseitigung von Ackerwildkräutern durch die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer positiven Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt werden.

A 4.4.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt bezogen auf die förderfähige Fläche jährlich: 427 €/ha

#### **A 4.5 Das Anlegen von Ackerstreifen**

Förderfähig sind vor allem Streifen auf Flächen und Streifen an Feldrainen zur breiten Vernetzung von Biotopen, zum Schutz von Gewässerufern, Gewässerschonstreifen, Söllen und Solitären.

A 4.5.1 Die Breite der Ackerstreifen beträgt mindestens 6 und höchstens 24 Meter.

A 4.5.2 Die geplante Fruchtfolge ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorab abzustimmen.

A 4.5.3 Ackerwildkräuter dürfen nicht beseitigt werden.  
In Ausnahmefällen kann eine mechanische Unkrautbeseitigung durch die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer positiven Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt werden.

A 4.5.4 Ackerstreifen können nicht als Wege, Vorgewende oder Abstell- oder Lagerplatz benutzt werden. Mieten dürfen auf den Ackerrandstreifen nicht angelegt werden.

A 4.5.5 Im Zuwendungszeitraum sind bis zu zwei Brachen, allerdings nicht in aufeinanderfolgenden Jahren zugelassen.

A 4.5.6 Die Höhe der Zuwendung beträgt bezogen auf die förderfähige Fläche jährlich: 486 €/ha

**Anlage 5 (A 5)****A 5 Die Pflege aufgegebenener landwirtschaftlicher Flächen**

A 5.0 Eine landwirtschaftliche Fläche kann als aufgegeben betrachtet werden, wenn sie mindestens drei Jahre hintereinander vor dem Eingehen der Verpflichtung nicht Gegenstand der landwirtschaftlichen Nutzung oder eines landwirtschaftlichen Eingriffs und im gleichen Zeitraum auch kein Fruchtfolgeglied war.  
(Die konjunkturelle Stilllegung ist eine Form der landwirtschaftlichen Nutzung.)

**A 5.1 Aufgegebene Wiesen**

A 5.1.1 Die zuständige Naturschutzbehörde legt im Formblatt für Verpflichtungen mindestens den frühesten Mahdtermin und die Mahdfrequenz fest.

A 5.1.2 Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren, nur in begründeten und von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigten Fällen (z. B. Schadstoffbelastung in Überschwemmungsgebieten) kann dieses als Mulch auf der zu pflegenden Fläche verbleiben.

A 5.1.3 Die Verwendung des Mähgutes als Futter für landwirtschaftliche Nutztiere ist nicht zulässig.

A 5.1.4 Entbuschungen dürfen in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. nicht durchgeführt werden.

A 5.1.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt bezogen auf die förderfähige Fläche jährlich:

a) bei Maschinenmahd des Aufwuchses	
aa) Mahd und Abtransport des Mähgutes	102 €/ha
bb) Mahd und Mulchen	123 €/ha
b) bei Handmahd des Aufwuchses	
aa) Mahd und Abtransport des Mähgutes	450 €/ha
bb) Mahd und Mulchen	450 €/ha

**A 5.2 Aufgegebene Streuobstwiesen**

Förderfähig sind Obstbestände oder Teile von Obstbeständen, die die Kriterien nach Nr. 24.2 der Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt als geschützte Streuobstwiese erfüllen.

A 5.2.1 Die Streuobstwiese oder der beantragte Teil einer Streuobstwiese muss eine Mindestgröße von 0,300 ha oder 10 Obstbäumen aufweisen. Der Baumbestand soll mindestens 35 Obstbäume pro Hektar umfassen.

A 5.2.2 Im Verpflichtungszeitraum ist der erforderliche Baumschnitt an allen Obstbäumen mindestens einmal naturschutzgerecht durchzuführen. Dabei sind die Baumhöhlen und ein Totholzanteil von mindestens 10 v.H. zu belassen.

A 5.2.3 Die Pflege der Fläche ist nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer naturschutzfachlichen Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren, nur in begründeten und von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigten Fällen kann dieses als Mulch auf der zu pflegenden Fläche verbleiben. Die Verwertung des Obstes oder des Mähgutes ist nicht zulässig.

A 5.2.4 Bäume (auch abgestorbene Bäume) dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer positiven Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde beseitigt werden.  
Neupflanzungen sind mit der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage einer naturschutzfachlichen Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

A 5.2.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt bezogen auf die förderfähige Fläche jährlich:

a) bei Maschinenmahd und Abtransport des Mähgutes	148 €/ha
b) bei Handmahd und Abtransport des Mähgutes	450 €/ha

**Anlage 6****Umrechnungsschlüssel GVE\*/RGV**

Bei der Ermittlung des Viehbestandes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungvieh unter sechs Monaten	0,3	GVE
Rinder von sechs Monaten bis zu zwei Jahren	0,6	GVE
Rinder von mehr als zwei Jahren	1,0	GVE
Pferde unter sechs Monaten	0,5	GVE
Pferde von mehr als sechs Monaten	1,0	GVE
Ponys und Kleinpferde	0,6	GVE
Schafe bis zu einem Jahr	0,05	GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als einem Jahr	0,10	GVE
Mutterschafe	0,15	GVE
Ziegen	0,15	GVE
Damwild	0,10	GVE

\* GVE - Großvieheinheit

**Anlage 7****Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel**

(Diese Anlage wird je nach Bedarf aktualisiert. Im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung sind die jeweils geltenden Listen erhältlich.)